

Anlage 1

zu verstehender Anordnung

**'Bestimmungen und Arbeitsinstrumente
für die Planung, Bilanzierung
und Abrechnung von Erzeugnissen
und Leistungen
der metallverarbeitenden Industrie**

T.

Aufgabenstellung

Die Entwicklung einer auf den höchsten volkswirtschaftlichen Nutzeffekt gerichteten Planung und Leitung des sozialistischen Reproduktionsprozesses erfordert, ausgehend von der Komplexität und Dynamik der Wirtschaftsprozesse, die Bilanzierung auf die Gestaltung und Durchsetzung einer hocheffektiven Struktur der Volkswirtschaft, deren proportionale Entwicklung sowie auf die Gewährleistung eines langfristigen stabilen Zuwachses an Nationaleinkommen und dessen effektivste Verwendung zu konzentrieren. Dazu sind folgende Komplexe zu lösen:

- Präzisierung von Aufgaben der Führungstätigkeit bei der Bilanzierung materialwirtschaftlicher Prozesse in der Perspektiv- und Jahresplanung
- Gestaltung und planwirksame Anwendung der Teilverflechtungsmodellierung und ihr funktionelles Zusammenwirken mit der ergebnisgebundenen Planung und der Material-, Ausrüstungs- und Konsumgüterbüanzierung
- Anwendung von periodischen Büanzinformationen für die Planung und Abrechnung auf der Grundlage einheitlicher Arbeitsmittel bei weitgehender Nutzung der elektronischen Datenverarbeitung
- Einführung von fallweisen Bilanzinformationen im Prozeß der Ausarbeitung und Durchführung des Volkswirtschaftsplanes unter Anwendung des Leilungsausnahmeprinzips.¹¹

II.

Grundsätze

1. Treffen bzw. Herbeiführen von Bilanz- bzw. Führungsentscheidungen

Auf der Grundlage der §§ 3 und 5 der Verordnung vom 26. Juni 1968 über die Aufgaben, Pflichten und Rechte der Betriebe, Staats- und Wirtschaftsorgane bei der Bilanzierung materialwirtschaftlicher Prozesse (GBI. II S. 481) — im folgenden Bilanzierungsverordnung genannt —, von periodischen und fallweisen Bilanzinformationen und unter Anwendung des Leilungsausnahmeprinzips sind die erforderlichen Bilanz- bzw. Führungsentscheidungen von den zuständigen Betrieben, volkseigenen Kombinat, Staats- und Wirtschaftsorganen zu treffen bzw. herbeizuführen. Dazu ist der prinzipielle Ablauf für das Treffen bzw. Herbeiführen von Bilanz- bzw. Führungsentscheidungen und das dazu erforderliche funktionelle und systemgerechte Zusammenwirken der beteiligten Betriebe, volkseigenen Kombinate, Wirtschafts- und Staatsorgane im „Funktionsmodell für das Treffen bzw. Herbeiführen von Bilanz- bzw. Führungsentscheidungen“ (Anlage 2) festgelegt.

2. Informationspflicht

Informationspflichtig für die Planung und Abrechnung von Erzeugnissen und Leistungen der metallverarbeitenden Industrie sind die nachstehend genannten am Aufkommen aus Produktion bzw. Import und an der Zirkulation beteiligten Produktion- bzw. Handelsbetriebe:

- volkseigene und ihnen gleichgestellte Produktionsbetriebe
- volkseigene Kombinate
- Produktionsbetriebe der Konsumgenossenschaften
- Produktionsbetriebe mit staatlicher Beteiligung
- private Produktionsbetriebe
- Produktionsgenossenschaften des Handwerks (PGH)
- Arbeitsgemeinschaften der PGH (AGP)
- Einkaufs- und Liefergenossenschaften des Handwerks (ELG).
- Betriebe des Produktionsmittelhandels
- Außenhandelsbetriebe
- Kreisbetriebe für Landtechnik.

Die bilanzierenden Organe legen fest, welche Betriebe und Einrichtungen, insbesondere Kleinbetriebe, Produktionsgenossenschaften des Handwerks und Einkaufs- und Liefergenossenschaften des Handwerks, keine periodischen Bilanzinformationen für die Planung einreichen.

3. Gesetzliche Grundlagen und Systematiken

Die Planung, Bilanzierung und Abrechnung von Erzeugnissen und Leistungen der metallverarbeitenden Industrie erfolgt auf der Grundlage insbesondere folgender Rechtsvorschriften und Systematiken:

- Beschluß vom 26. Juni 1963 über die Grundsatzzregelung für komplexe Maßnahmen zur weiteren Gestaltung des ökonomischen Systems des Sozialismus in der Planung und Wirtschaftsführung für die Jahre 1969 und 1970 (GBI. II S. 433)
- Beschluß vom 20. Juli 1967 über die Richtlinie für die Materialwirtschaft der volkseigenen Industrie im ökonomischen System des Sozialismus — Auszug — (GBI. II S. 471)
- Verordnung vom 12. Mai 1966 über das einheitliche System von Rechnungsführung und Statistik (GBI. II S. 445)
- Verordnung vom 26. März 1969 über das Berichtswesen (GBI. II S. 195)
- Anordnung vom 12. Mai 1966 über das einheitliche System von Rechnungsführung und Statistik in der volkseigenen Industrie (GBI. II S. 495)
- Anordnung vom 25. April 1968 über die Zuordnung der Positionen der Erzeugnis- und Leistungs-nomenklatur zu den bilanzverantwortlichen Organen nach dem Prinzip des Fünfstellers (Sonderdruck Nr. 582 des Gesetzblattes)
- Arbeitsanleitung vom Juli 1968 der Staatlichen Plankommission zur Planung volkswirtschaftlich strukturbestimmender Aufgaben (Herausgeber: Staatliche Plankommission)